WARENDORF
DIE STADT

Artenschutzprüfung

für den Bebauungsplan Nr. 6.03 „Westlich Grüner Markenweg“

Artenschutzprüfung

für den Bebauungsplan Nr. 6.03 „Westlich Grüner Markenweg“

Im Auftrag für:
Stadt Warendorf
Sachgebiet 61 - Bauordnung und Stadtplanung
Freckenhorster Str. 43
48231 Warendorf

Bearbeiter:
B. Eng. Igor Schellenberg

Verfasser:
habitat.eins
Am Speicher 2
49090 Osnabrück

Osnabrück, Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Plangebiet 3

3 Betrachtung FFH-Schutzgebiet 5

4 Artenschutzprüfung Stufe I 6

4.1 Methodik 6
4.2 Vorprüfung des Artenspektrums 7
4.2.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS) 7
4.2.2 Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS) 9
4.2.3 Ornitho.de 9
4.2.4 Kataster des Landkreises Warendorf 10
4.2.5 Betrachtung nicht planungsrelevanter europäisch geschützter Arten 10
4.2.6 Potentialanalyse 10
4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren 11
4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren 11
4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 12
4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 12
4.4 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen 13
4.5 Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe I 14

5 Artenschutzprüfung Stufe II 15

5.1 Anlass und Aufgabenstellung 15
5.1 Methodik 15
5.2 Einzelbetrachtung beeinträchtigter Arten 15
5.2.1 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) 15
5.2.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*) 16
5.2.3 Rebhuhn (*Perdix perdix*) 17
5.3 Maßnahmen 17
5.3.1 Sandinseln 19
5.3.2 Funktionserfüllung der CEF-Maßnahme 19
5.5 Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe II 20

Literaturverzeichnis 21

Anlagen 21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten 2
Abbildung 2: Plangebiet 3
Abbildung 3: Ackerbrache 3
Abbildung 4: Heckenstruktur 4
Abbildung 5: FFH-Gebiet "Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh" 5
Abbildung 6: Untersuchungsgebiet Artenschutzprüfung 7
Abbildung 7: Kompensationsfläche 19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abfrage Messtischblatt 7
Tabelle 2: Meldungen planungsrelevanter Arten auf ornitho.de im Untersuchungsgebiet 9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf plant im Nordwesten des Ortsteils Einen die Ausweisung eines neuen Wohngebietes. Das Umweltplanungsbüro habitat.eins wurde damit beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I & II) durchzuführen. Gründe für eine erneute Durchführung der ASP sind:

- Im Plangebiet besteht ein aktueller Brutverdacht des Kiebitzes, dieses ist zu prüfen;
- Für Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche muss eine ASP Stufe II durchgeführt werden;
- Eine Beeinträchtigung der Nachtigall ist zu prüfen;
- Ausführlichere Betrachtung ggf. betroffener Fledermausarten

Die Notwendigkeit eines Artenschutzbeitrags bei Planungsvorhaben, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen und nach § 15 BNatSchG zulässig sind, ergibt sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Aufgrund dessen muss ermittelt werden, ob Tier- oder Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten von dem Eingriff betroffen sind und ob die Verbotstatbestände berührt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Der § 54 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nach Zustimmung des Bundesrates, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wonach zukünftig Arten bestimmt werden können, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Eine solche Rechtsverordnung existiert zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da wie oben beschrieben, eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, sind die Prüfgegenstände der Artenschutzprüfung auf die Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** sowie **europäische Vogelarten nach Art. 1 RL 79/409/EWG** beschränkt (siehe Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten).

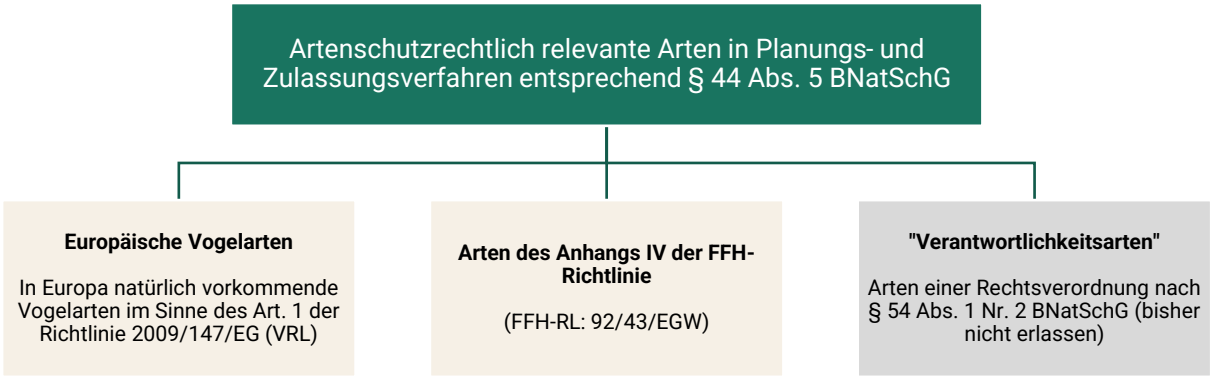


Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die **Verbotstatbestände** sind dem § 44 Abs.1 BNatSchG zu entnehmen. Demnach ist es untersagt

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tatbestand der Tötung ist auch dann gegeben, wenn durch das Projekt das Risiko der Tötung (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht wird. Bei häufig auftretenden Arten ist davon auszugehen, dass sich durch kleinräumige Störungen der Erhaltungszustand nicht erheblich verschlechtert, wenn die Beeinträchtigung nicht das Populationszentrum der Art beeinflusst. Bei seltenen Arten hingegen können bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen, sodass hier besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung (Stufe I & II) ist zu prüfen, ob es planbedingt zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit potentiell vorkommenden europäisch und national geschützten Arten kommen kann und wie diese ggf. vermieden werden können.

2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich nördlich des bestehenden Wohngebietes „Im Esch“ im Warendorfer Ortsteil Einen. Es umfasst im östlichen Bereich einen Teil des Grünen Markenweges sowie einen Streifen des östlich daran angrenzenden Grundstückes (siehe Abbildung 2: Plangebiet).



Abbildung 2: Plangebiet

Der westliche Teil des Plangebietes umfasst ackerbaulich genutzte Flächen (siehe Abbildung 3: Ackerbrache). Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Baumhecke, welche den gesamten Grünen Markenweg auf linker Seite begleitet (siehe Abbildung 4: Heckenstruktur).



Abbildung 3: Ackerbrache



Abbildung 4: Heckenstruktur

Planungsrechtlich befindet sich das Plangebiet im Regionalplan Münsterland im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der Landesentwicklungsplan NRW stellt den Bereich analog dazu als Freiraum dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf stellt den Bereich des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Derzeit besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan im Bereich des Plangebietes.

Die rund 1,6 ha große Fläche beinhaltet Teile der Flurstücke 59, 197, 681, 682 und 598 in Flur 5, Gemarkung Einen.

3 Betrachtung FFH-Schutzgebiet

Im Süden des Untersuchungsgebietes fließt die Ems. Entlang dieser erstreckt sich, etwa 300 m vom Untersuchungsgebiet entfernt, auf einer Fläche von 1.308 ha das FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (Objektkennung DE-4013-301) (siehe Abbildung 5: FFH-Gebiet "Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh"). Die Emsaue ist in Abschnitten naturnah erhalten, wird aber großteilig durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Besonders bedeutsam sind die zahlreichen Altwässer mit Schwimmblattgesellschaften und Röhrichten.

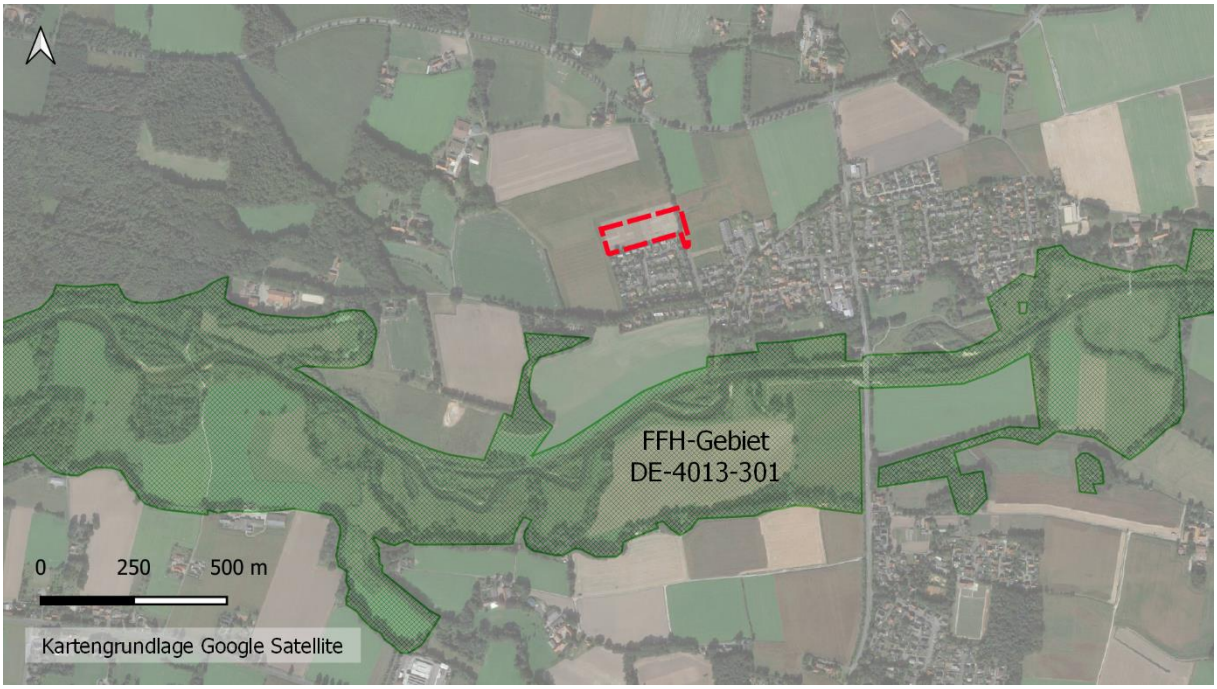


Abbildung 5: FFH-Gebiet "Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh"

Schutzgegenstand der FFH-Gebiete sind die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Emsaue stellt eine noch recht naturnahe Flussauenlandschaft im Ostmünsterland dar und beherbergt u.a. nach Anhang I geschützte Lebensräume wie Hartholz-Auenwälder und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen sowie nach Anhang II geschützte Arten wie den Kammmolch, die Helm-Azurjungfer und die Fischarten Groppe, Steinbeißer und Bachneunauge. Ziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen. Dazu zählt ebenso die Erhaltung und Optimierung von Auwaldresten, Hochstaudenfluren, Altwässern und begleitender auentypischer Biotope.

Das FFH-Gebiet wird vom Bauvorhaben aller Voraussicht nach nicht negativ beeinträchtigt, da zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet bereits Bebauung in Form von Wohnsiedlungen und Straßen vorliegt. Auch aufgrund der Entfernung von 300 m zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet kommt es zu keinen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet.

4 Artenschutzprüfung Stufe I

4.1 Methodik

In der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Zunächst erfolgt eine Datenabfrage aktuell bekannter oder zu erwartender Vorkommen planungsrelevanter Arten (MKULNV, 2017). Hierzu werden alle verfügbaren Informationen über das Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sowie im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt (Kap. 3.2.1 & 3.2.2). Daneben wird das Meldeportal ornitho.de genutzt, um potentiell vorkommende Vogelarten abzufragen (Kap. 3.2.3). Anschließend erfolgt eine Betrachtung von nicht planungsrelevanten europäisch geschützten Arten, die möglicherweise von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beeinträchtigt werden (Kap. 3.2.4). Zuletzt erfolgt eine Potentialanalyse des möglichen Vorkommens einer Art durch Abgleich der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen und der jeweiligen Lebensraumansprüche (Kap. 3.2.5).

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Arbeitsschritt wird bewertet, bei welchen zuvor ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es wird darüber hinaus auch berücksichtigt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gegen die spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wird wie nach den Orientierungswerten für die Artenschutzprüfung Stufe I des MKULNV (2017) abgegrenzt. Da voraussichtlich über die beanspruchte Fläche keine relevant hinausgehenden Emissionen zu erwarten sind, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Warendorf ein Radius von 100 m um den Vorhabenbereich als Untersuchungsgebiet angenommen (siehe Abbildung 6: Untersuchungsgebiet Artenschutzprüfung). Das Untersuchungsgebiet ist vor allem durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt. Im Süden befindet sich die Wohnsiedlung „Im Esch“.

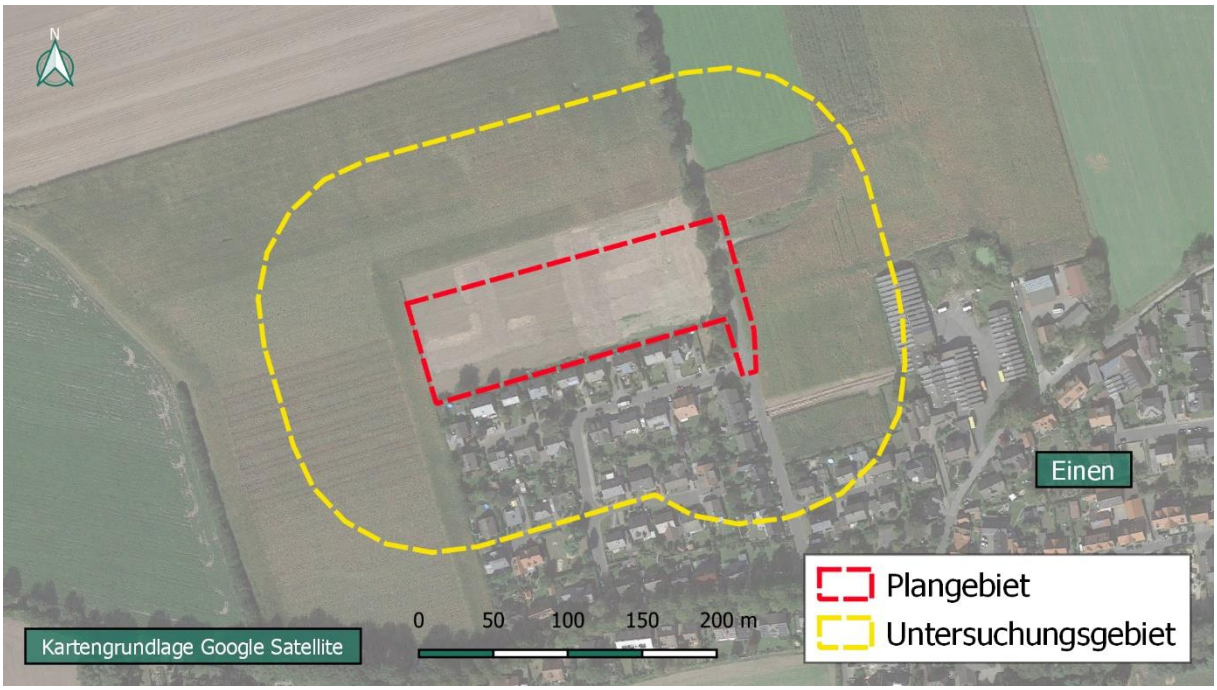


Abbildung 6: Untersuchungsgebiet Artenschutzprüfung

4.2 Vorprüfung des Artenspektrums

4.2.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Entsprechend den Messtischblättern für planungsrelevante Arten in NRW (LANUV NRW, 2021) befindet sich das Untersuchungsgebiet im Messtischblatt 4013 Warendorf Quadrant 1. Die dort aufgeführten planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge und Brachen sind in Tabelle 1: „Abfrage Messtischblatt“ dargestellt.

Tabelle 1: Abfrage Messtischblatt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehoelze	Acker	Brache
Säugetiere						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu		FoRu
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)

Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(Na)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	(FoRu), Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(Na)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na		
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Ru), (Na)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu), Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Ru), (Na)	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!

G= günstig, U= ungünstig/unzureichend, S= ungünstig/schlecht, FoRu= Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru= Ruhestätte, Na= Nahrungshabitat

4.2.2 Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS)

Im Landschaftsinformationssystem konnten für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tierarten oder Pflanzen festgestellt werden.

4.2.3 Ornitho.de

Auf der Website www.ornitho.de (ornitho, 2021) können Beobachtungen von Vögeln gemeldet werden. Bei den Melder:innen handelt es sich meist um Hobby-Ornitholog:innen, die ihre Sichtbeobachtungen auf ornitho.de melden. Daher sind die Daten oft nicht valide genug, um diese für Planungsverfahren anzuwenden. Dennoch können Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten gezogen werden.

In der Datenabfrage wurde der Zeitraum vom 06.09.2014 bis zum 06.09.2021 (letzte sieben Jahre) angewandt. Als zu untersuchendes Gebiet wurde das wie in Abbildung 2 dargestellte Untersuchungsgebiet verwendet.

Die Abfrage ergab, dass planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet beobachtet werden konnten. Die Meldungen von in NRW planungsrelevanter Arten können der nachfolgenden Tabelle 2: „Meldungen planungsrelevanter Arten auf ornitho.de im Untersuchungsgebiet“ entnommen werden.

Tabelle 2: Meldungen planungsrelevanter Arten auf ornitho.de im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Datum	Anzahl	Brutzeitcode (falls vorhanden)	Bemerkung
Vanellus vanellus	Kiebitz	06.05.2020	≥4	B5	
		09.04.2020	≥4	B6	
		08.04.2020	≥4	B6	
		23.03.2020	4	B6	
		18.03.2020	≥4	B6	
		16.03.2020	4	B5	
		13.03.2020	4	B5	
		05.03.2020	6	B5	
		04.03.2020	4	B5	
		03.03.2020	4	B5	
Alauda arvensis	Feldlerche	18.03.2020	≥1	A2	
Milvus milvus	Rotmilan	06.05.2020	1		überfliegend
Delichon urbica	Mehlschwalbe	09.04.2020	≥1		
		08.04.2020	≥4		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	23.03.2020	1		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	09.04.2020	≥2		
		23.03.2020	3		
		13.03.2020	3		
Ardea cinerea	Graureiher	13.03.2020	1		

A2= Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B5= Balzverhalten (Männchen und Weibchen)
B6= Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf

Somit wurden auf ornitho.de im Jahr 2020 sieben in NRW planungsrelevante Arten gemeldet.

4.2.4 Kataster des Landkreises Warendorf

Auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde sind drei Brutverdachte des Kiebitzes innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Diese Daten stammen aus dem Kataster des Landkreises Warendorf.

4.2.5 Betrachtung nicht planungsrelevanter europäisch geschützter Arten

Über die zuvor genannten Arten hinaus, können weitere ubiquitär vorkommende Vogelarten wie beispielsweise Amsel und Buchfink im Untersuchungsgebiet potentiell vorhanden sein.

Bei der Geländebegehung am 08.09.2021 konnten im Plangebiet ein jagender Sperber, Bachstelzen, eine Türkentaube, Rabenkrähen, Dohlen, Ringeltauben, Rauchschwalben, ein Zilpzalp und Meisen beobachtet werden. Im umliegenden Untersuchungsgebiet konnten ebenfalls Rauchschwalben und Dohlen, eine Elster sowie Haussperlinge festgestellt werden.

4.2.6 Potentialanalyse

Ergänzend zu den Abfragen von FIS, @LINFOS und ornitho.de wurde am 08.09.2021 eine Geländebegehung durchgeführt. In dieser wurde insbesondere auch auf die faunistischen Habitatelemente im Untersuchungsgebiet geachtet.

Im Untersuchungsgebiet kommen Lebensraumstrukturen vor, welche ein potentielles Habitat für planungsrelevante Arten sein können. Die Ackerbrache kann als Lebensraum für bodenbrütende Arten sowie als Nahrungshabitat für bspw. Greifvögel dienen. Die Baumhecke im Osten des Plangebietes kann als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitat für Heckenvögel dienen.

Da sich die oben benannten Vorkommen von Tierarten auf den ganzen Messtischblatt-Quadranten beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes überprüft.

4.2.6.1 Fledermäuse

Die östlich im Untersuchungsgebiet liegende Baumhecke kann der Zwergfledermaus als Leitstruktur dienen. Im direkten Eingriffsbereich befinden sich allerdings keine Gebäude, welche ein Quartier für diese Art darstellen könnte. Somit ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus auszuschließen.

4.2.6.2 Vögel

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine potentiellen Horstbäume ermittelt. Somit kann das Vorkommen der Greifvogelarten wie Habicht, Sperber, Wespenbussard und Mäusebussard sowie der bei ornitho.de gemeldete Rotmilan ausgeschlossen werden.

Arten wie Baumpieper, Waldohreule, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe und Waldkauz sind Bewohner ausgedehnter Wälder und Baumbestände. Die einzigen Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet beschränken sich jedoch auf die Baumhecke im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes, weshalb das Vorkommen der genannten Arten ausgeschlossen werden kann.

Da sich im direkten Eingriffsbereich auch keine Gebäude befinden, kann das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke und Schleiereule ausgeschlossen werden. Auch der Girlitz, als Siedlungsvogel, kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Die Arten Grünschenkel und Kampfläufer sind Arten des Feuchtgrünlandes. Solche Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden. Außerdem befindet sich das Untersuchungsgebiet über 500 Meter vom nächsten Gewässer, der Ems. Das Vorkommen dieser beiden Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorkommen von Halboffenlandarten wie Kuckuck und Steinkauz ist aufgrund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht zu rechnen.

Da es Hinweise auf das Brutvorkommen von **Kiebitzen** innerhalb des Untersuchungsgebietes gibt und die Lebensraumausstattung auch für Offenlandarten wie **Feldlerche** und **Rebhuhn** geeignet ist, **kann von einem Vorkommen dieser Arten ausgegangen werden.**

Heckenvögel wie **Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Nachtigall** könnten aufgrund der Lebensraumansprüche und der Habitatausstattung vor Ort ebenfalls **im Untersuchungsgebiet vorkommen**.

4.2.6.3 Reptilien

Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche Flächen im Offenland, Saum- und Übergangsbereiche an Wald- und Feldrändern und als Kulturfolger auch gerne Lebensräume in naturnahen Gärten oder entlang von Straßen, Bahnstrecken und Zäunen. Das Untersuchungsgebiet weist keine adäquate Lebensraumstruktur für die Zauneidechse auf. Daher ist mit einem Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet voraussichtlich nicht zu rechnen.

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird bewertet, bei welchen zuvor ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es wird darüber hinaus auch berücksichtigt, ob die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten gegen die spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind.

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Teilentfernung der Heckenstruktur

Baubedingt kommt es zur teilweisen Entfernung der Baumhecke im Bereich der geplanten Zufahrt des neuen Wohngebietes. Eine betroffene Kirsche müsste aufgrund des Baumkonzeptes ohnehin zeitnah gefällt werden. Der kleinräumige Verlust der Heckenstruktur für die Errichtung einer Zufahrt zum Wohngebiet hat den Verlust eines potentiellen Habitats für ubiquitäre Vogelarten wie Amsel und Buchfink aber auch für planungsrelevante Arten wie Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Nachtigall zur Folge. Auch die Leitstruktur für die Zwergfledermaus könnte beeinträchtigt werden. Dadurch, dass die umliegende Baumhecke auf beiden Seiten der Zufahrt zum Wohngebiet erhalten bleibt und die Heckenstruktur an sich nur im ge-

ringfügigen Umfang beeinträchtigt wird, besteht **voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung** des Lebensraumes für ubiquitäre und planungsrelevante Vogelarten und die Zwergfledermaus.

Baumentnahme zur Verkehrssicherung

Baubedingt muss ebenfalls die Verkehrssicherheit sichergestellt werden. Das Büro Grüner Zweig empfiehlt zur Verkehrssicherung in seinem Baumkonzept die Fällung von neun Bäumen, welche erhebliche Schadsymptomstrukturen aufweisen. Von den neun Bäumen steht lediglich ein Baum im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans. Hier ist nach § 39 BNatSchG eine Fällung nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zulässig. Zudem wird empfohlen, die zu fällenden **Bäume eine Woche vor der Fällung von einem Fachgutachter untersuchen** zu lassen. Somit wird ausgeschlossen, dass Tiere zu Schaden kommen, welche potentielle Baumhöhlen und anderweitige Strukturen des Baumes als Ruhestätte nutzen.

Störung durch Licht, Lärm und Erschütterung

Zudem kommt es baubedingt zu Störungseffekten durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Baustellenverkehr. Da diese lokal und zeitlich begrenzt auftreten, stellen diese **keine erhebliche Beeinträchtigung** für die Tierwelt dar.

4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlage des Wohngebietes kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn. **Dies führt zu einem artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot** des § 44 Abs. 1 BNatSchG: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nutzung des Wohngebietes

Betriebsbedingt kommt durch die Nutzung der Verkehrsflächen des Wohngebietes zu Lärm- und Abgasimmissionen. Zudem kommt es zur Lichtimmission durch Straßenbeleuchtung und Wohnbeleuchtung. Diese stellen allerdings keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die oben genannten Vogelarten dar. Jedoch können die Lichtemissionen eine anziehende Wirkung auf Insekten auslösen. Dies hätte zur Folge, dass eine Verhaltensänderung der Nahrungsgrundlage für die Zwergfledermaus herbeigeführt werden könnte. Das kann negative Auswirkungen auf die Zwergfledermaus haben.

4.4 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Für das geplante Bauvorhaben sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende Maßnahmen vorgesehen.

V 1 Bautabuzone

Gemäß Baumkonzept wird ein Abstand vom Mittelpunkt der Heckenstruktur zu den Bautätigkeiten von etwa sechs bis acht Metern empfohlen. Dafür sind von der Hecke in westlicher Richtung vier Meter als Grünfläche festzusetzen (ausgehend von der vorhandenen Flurstücksgrenze zwischen Hecke und der derzeit bestehenden Ackerbrache). Diese Grünfläche stellt eine Bautabuzone dar. In dieser Zone ist es untersagt Baumaschinen oder Materialien abzustellen oder zu lagern.

V 2 Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeit

Das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch das Fällen außerhalb der Brutzeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt. Wenn Fällungen oder Arbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit unausweichlich notwendig sind, muss vorher eine Kontrollbegehung für das Vorkommen von Brutvögeln und anderen planungsrelevanten Arten im Baustellenbereich stattfinden. Sollten Brutvögel oder anderweitige planungsrelevante Arten vor Baubeginn im Baustellenbereich festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 3 Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit

Zur Vermeidung von Störungen oder Tötungen von brütenden Vögeln ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 1. September und 31. März durchzuführen. Soweit im Rahmen einer Kontrolle durch einen Fachgutachter keine aktuellen Brutplätze im Plangebiet vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung auch während der Brutvogelzeit durchgeführt werden, ohne dass Verbotstatbestände erfüllt werden.

V 4 Ökologische Bauüberwachung

Die Rückschnittmaßnahmen an der Hecke sind in Begleitung der Ökologischen Bauüberwachung durchzuführen und auf den kleinstmöglichen Arbeitsraum zu beschränken. Zur Vermeidung von potenziellen Individuenverlusten von Vögeln und Fledermäusen werden vor Beginn des Rückschnitts durch eine umweltfachliche Baubegleitung alle betroffenen Bäume kontrolliert und nach dem Ausfliegen der Tiere verschlossen. Der Verschluss erfolgt so, dass Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist.

V 5 Beleuchtung

Grundsätzlich sind abstrahlende Lichtemissionen zu vermeiden, wenn sie keinem konkreten Beleuchtungszweck dienen. Demnach sind der Abstrahlwinkel sowie die Beleuchtungsstärkesteuerung gemäß des Beleuchtungszwecks anzupassen. Außerdem gibt der Beleuchtungszweck auch Aufschluss über die Beleuchtungsstärke, um überdimensionierte Lichtemissionen zu vermeiden. Zudem ist bei der Wahl des Lampentyps

darauf zu achten, dass die spektrale Zusammensetzung des Lichts eine möglichst geringe Anlockwirkung für nachtaktive Insekten entfaltet. Dies wird erfüllt, wenn eine Beleuchtung mit hohen blauen Lichtanteilen (d.h. einer Wellenlänge unter 490 nm / max. 3000 Kelvin) in der Dämmerung und in den Nachtstunden vermieden wird. Für Außenbeleuchtungsanlagen eignen sich somit Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen mit Beleuchtungsstärkeregulierung und LED mit möglichst geringem Blaulichtanteil, wie beispielsweise schmalbandige Amber oder PC Amber LED (BfN, 2019).

4.5 Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe I

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 6.03 westlich des Grünen Markenweges im Warendorfer Ortsteil Einen erfordert die Versieglung der Planfläche und die Errichtung von Wohngebäuden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I wurde geklärt, inwieweit das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach nationalem und europäischem Recht führen kann bzw. wie diese vermieden werden können. Betrachtete Arten waren hierbei die für NRW als planungsrelevant definierten Arten. Im Untersuchungsgebiet zählen dazu Arten der Artengruppen:

- Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien.

Für die Artengruppe der Fledermäuse können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Reptilien ist kein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen wurde allerdings ermittelt, dass für die Arten **Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn** Verbotstatbestände relevant werden könnten. Für die drei Arten ist eine Artenschutzprüfung Stufe II durchzuführen. Die weiteren für NRW planungsrelevanten Arten werden von der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I für jede planungsrelevante Art können Anhang I: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung) entnommen werden.

5 Artenschutzprüfung Stufe II

5.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aus der vorangehenden Artenschutzprüfung Stufe I geht hervor, dass aufgrund vorhandener Potentiale für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet eine Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich ist. Ziel der vorliegenden ASP II ist die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes mit Ersatzmaßnahmen für die Arten, für die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in der ASP I nicht auszuschließen waren. Diese Arten sind

- Kiebitz
- Feldlerche
- Rebhuhn.

5.1 Methodik

Nach Absprache mit der Stadt Warendorf wird eine „worst-case“-Betrachtung angewandt. Dies ist darin begründet, dass im Herbst/Winter 2021 keine entsprechenden Erfassungen vor Ort durchgeführt werden können. Bei der „worst-case“-Betrachtung ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Hierbei wird die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkung des Vorhabens angenommen. Es wird unterstellt, dass jeder im Untersuchungsgebiet nach der Potential-Analyse geeignete Lebensraum/Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellt beziehungsweise von der Art als essenzielles Lebensraumelement beansprucht wird. Im Falle einer (weiterhin angenommenen) Beschädigung oder Zerstörung dieser (potenziellen) Fortpflanzungs- oder Ruhstätten müssen ihre Funktionen durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich erhalten werden (MKULNV, 2013).

5.2 Einzelbetrachtung beeinträchtigter Arten

5.2.1 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz bevorzugt baumarme, offene und feuchte Flächen mit niedriger Vegetation und geringem Deckungsgrad. Heutzutage brütet ein Großteil der Kiebitze auf Ackerflächen, wenige Brutplätze werden auch auf Grünlandflächen gefunden. Dabei werden im Frühjahr bestellte Äcker und insbesondere Maisfelder präferiert. Sonderstandorte, wie Uferbereiche von Gewässern, Industriebrachen, Nassabgrabungen oder Truppenübungsplätze können ebenfalls als Brut- und/oder Nahrungsfläche dienen. Eine intensive Bewirtschaftung stellt für den Kiebitz die größte Gefährdung dar. Wasserwirtschaftliche Veränderungen, Prädation und Störungen sind ebenfalls gefährdende Faktoren.

Wirkfaktoren

Durch das geplante Bauvorhaben kommt es durch die Bebauung der Fläche zum vollständigen Verlust von potentiellen Ruhe-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten des Kiebitzes.

Maßnahmen

Wichtiges Habitat vom Kiebitz ist feuchtes bis nasses, meist extensiv bewirtschaftetes Grünland. Eine Maßnahme ist die Herstellung und Optimierung geeigneter Grünlandbestände mit offenen zur Brutzeit wasserführenden, an den Ufern spärlich oder kurz bewachsenen Blänken und / oder Tümpeln.

Kiebitze brüten seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig auch auf Äckern. Gefährdungen ergeben sich durch den Verlust von Brutflächen infolge von Änderungen im Anbauverhalten, durch hohe Gelegeverluste infolge maschineller Bearbeitung insbesondere der Maisflächen sowie durch Nahrungsarmut in den ausgedehnten, strukturarmen, intensiv genutzten Ackerflächen. Eine kiebitzfreundliche Bewirtschaftung der Fläche kann durch eine zeitlich angepasste Bodenbearbeitung, der Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch die Anlage von Grasstreifen innerhalb eines Ackers sowie die Anlage von Ackerrandstreifen und kleinen, offenen Wasserflächen erreicht werden. Erhöht wird der Bruterfolg ebenso, wenn der Brutstandort in direkter Nachbarschaft zu Viehweiden liegt, wohin die Kiebitze ihre Jungen führen können. (LANUV NRW, 2019).

5.2.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche besiedelt hauptsächlich offene Landschaften, wie Grünland- und Ackerflächen. Wichtig sind dabei Flächen mit trockenen bis wechselfeuchte Böden, die eine relativ niedrige und karge Gras- und Krautvegetation aufweisen. Des Weiteren kann sie Hochmoore, Heidegebiete, aber auch feuchte Dünentäler, Salzwiesen und größere Lichtungen in Wäldern besiedeln. Die Feldlerche gehört zu den Bodenbrütern, da sie ihr Nest in niedrige Kraut- und Grasvegetation baut. Die Gefährdung für die Feldlerche besteht vor allem aus der Intensivierung der Landwirtschaft mit einer frühen und häufigen Mahd, einem gestiegenen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit einem Verlust von Brachen und Säumen. Außerdem führen Prädation und Störungen der Brutplätze zu einer Reduktion der Populationen.

Wirkfaktoren

Durch das geplante Bauvorhaben kommt es durch die Bebauung der Fläche zum vollständigen Verlust von potentiellen Ruhe-, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten der Feldlerche.

Maßnahmen

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich.

In intensiv genutztem Grünland entstehen für die Feldlerche ebenfalls häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation, zu hohe Besatzstärke bei Beweidung (Tritt, Kahlfraß) sowie durch Verluste der Brut durch Mahd. Durch die Anlage von Extensivgrünland werden für die Feldlerche günstige Habitatbedingungen geschaffen (LANUV NRW, 2019).

5.2.3 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Der Lebensraum des Rebhuhns befindet sich auf offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen wie unbefestigten Wegen, Brachen und Ackerrainen. Im Grünland werden extensiv genutzte Weiden bevorzugt. Auch im Winter benötigt das Rebhuhn ausreichende Deckung und genügend Nahrungsangebote in der Feldlandschaft. Die größte Gefährdung für das Rebhuhn entsteht durch den Lebensraumwandel in der Agrarlandschaft. Der Anbau von Folienkulturen, der starke Rückgang von Feldrainen, Saum- und Brachestrukturen, sowie der Pestizideinsatz hat einen deutlichen Verlust von Nahrungsquellen (z. B Wildkräuter oder Gliederfüßer) zur Folge.

Wirkfaktoren

Durch das geplante Bauvorhaben kommt es durch die Bebauung der Fläche zum vollständigen Verlust von potentiellen Ruhe-, Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten des Rebhuhns.

Maßnahmen

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für das Rebhuhn häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation, ein geringes Nahrungsangebot und fehlende Strukturvielfalt. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für das Rebhuhn günstige Ackerkulturen geschaffen. Günstig ist dabei eine kleinflächig parzellierte Struktur in vielfältig bewirtschafteten Ackerflächen.

Im Bereich intensiv genutzter Grünlandflächen wird die Grünland-Nutzung durch Anpassung von Mahdstrategie, Weidetierdichte, reduzierte Düngergaben etc. für das Rebhuhn optimiert. Alternativ erfolgt auf intensiv genutzten Ackerflächen die Anlage neuer Extensivweiden oder -wiesen (LANUV NRW, 2019).

5.3 Maßnahmen

Entlang des Mussenbachs zwischen Warendorf und Everswinkel befinden sich ökologisch aufzuwertende Flächen, welche der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen dienen sollen.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, measures that ensure the continued ecological functionality) dienen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG der Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten. Sie setzen dabei unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an, indem sie die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen (BfN, 2021). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden zeitlich so durchgeführt, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

CEF-Maßnahmen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, d.h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und

Qualität für die zu schützende Art aufweisen bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.
- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Maßgeblich hierfür sind die im Einzelfall betroffenen Habitatstrukturen, das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotentiale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird.
- Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.
- Festlegung eines hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen, insbesondere wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben.
- Einbindung in ein fachlich sinnvolles Gesamtkonzept, um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen einzelnen Arten bewältigen zu können.

Vom Planungsbüro „Froelich & Sporbeck – Umweltplanung und Beratung“ wurde im Jahr 2020 eine Maßnahmenkonzeption für die Flächen am Mussenbach erarbeitet (Froelich & Sporbeck - Umweltplanung und Beratung, 2020). Die Maßnahmenflächen setzen sich aus vier Teilflächen mit unterschiedlichem Entwicklungspotential zusammen. Für die Maßnahmenfläche Rinderkamp 2 wurde der Kiebitz als Zielart definiert.

Erarbeitete Maßnahmen für die Fläche Rinderkamp 2 sind die Anlage von

- Kiebitzinseln – dauerhafte Ackerbrache
- Artenreichen Weg- und Feldrainen
- Ackerbrachen
- Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Magergrünland
- Wiesenblänken.

Im Zielzustand soll die Fläche überwiegend von extensiv beweidetem Grünland eingenommen werden, das zu den weiteren Maßnahmenteilen durch einen Weidezaun abgegrenzt ist. Da die extensive Weidetierhaltung ein hohes Nahrungsaufkommen durch Insekten bietet, profitiert der Kiebitz in der Zeit des Jungeführens von dem Nahrungsangebot und von den niedrigen Vegetationsstrukturen. Innerhalb des Grünlandes befinden sich zudem flache Wiesenblänken, die das Nahrungsangebot für den Kiebitz ergänzen. Die Zufahrt zur Hoflage wird von einem Weg-/Feldrain flankiert. Nach Süden schließt sich eine „Kiebitzinsel“ an, die der Art als Nahrungs- und Bruthabitat dient. Die genaue Maßnahmenkonzeption ist dem Gutachten von Froelich & Sporbeck zu entnehmen.

Um einen gleichwertigen Ersatz des beeinträchtigten Lebensraumes zu gewährleisten, werden 4 ha der Fläche Rinderkamp 2 im südlichen Teil zur Kompensation des Eingriffs beansprucht. Von den 4 ha stellen 3 ha Grünland und 1 ha eine Kiebitzinsel dar. Die Kiebitzinsel bietet dem Kiebitz ein geeignetes Bruthabitat. Das Grünland stellt ein geeignetes Ruhe- und Nahrungshabitat dar. Zudem können die Küken nach dem Schlupf auf das Grünland geführt werden, um

dort nach Nahrung zu suchen. Somit ist die Fortpflanzungsstätte des Kiebitzes gesichert (siehe Abbildung 7: Kompensationsfläche).

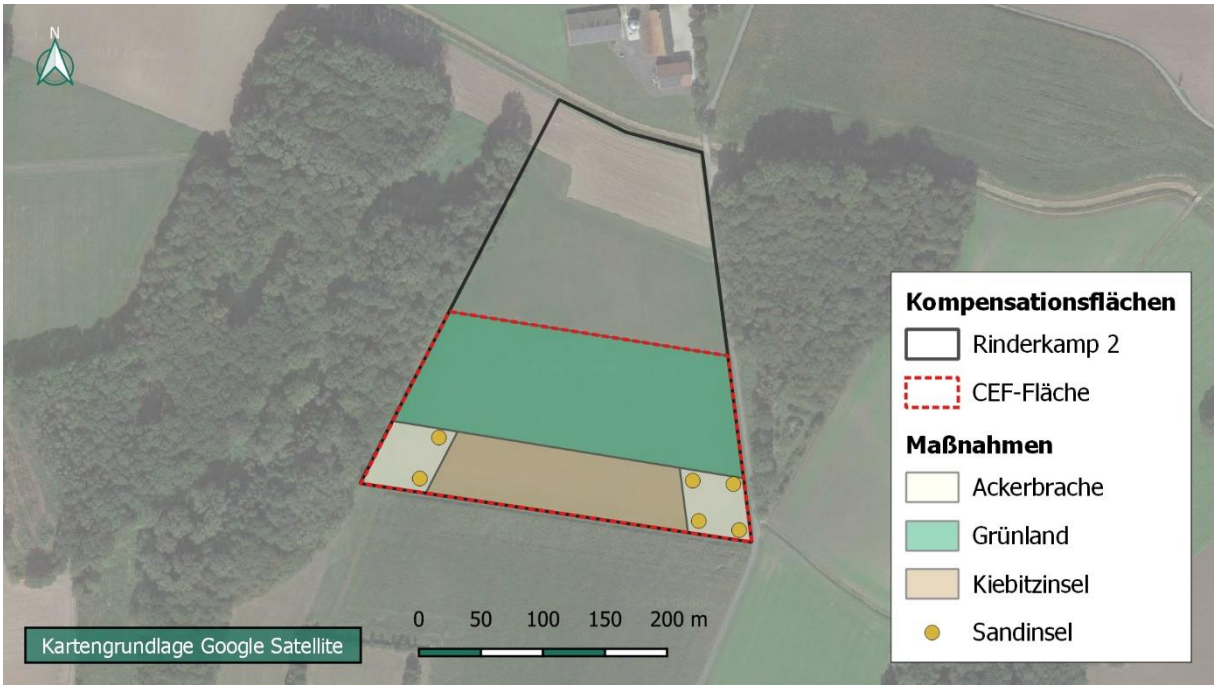


Abbildung 7: Kompensationsfläche

Von diesen Maßnahmen profitieren neben dem Kiebitz ebenso die Feldlerche und das Rebhuhn. Beide Offenlandarten benötigen wie der Kiebitz extensiv bewirtschaftete Flächen mit nicht zu hoch wachsender Vegetation. Die Feldlerche kann die Ackerbrachen ebenso wie der Kiebitz als Ruhe- und Bruthabitat nutzen. Die angrenzenden strukturreichen Flächen sowie das extensiv bewirtschaftete Grünland können beiden Arten als Nahrungshabitat dienen. Das Rebhuhn profitiert ebenso von der geschaffenen Strukturvielfalt und kann die artenreichen Weg- und Feldraine als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhehabitat nutzen.

5.3.1 Sandinseln

Zur Optimierung des Lebensraumes für das Rebhuhn werden auf der Ackerbrache in einem Abstand von 40 m zueinander sechs Sandinseln, bestehend aus Feinsand, angelegt. Diese Sandinseln werden in 2 x 2 m Quadranten, mit einer Höhe von etwa 50 cm, aufgeschüttet. Die Rebhühner und auch andere Vogelarten nutzen solche Möglichkeiten als Staubbad zur Gefiederpflege. Die Qualität der gesamten Fläche Rinderkamp 2 wird dadurch weiter erhöht.

5.3.2 Funktionserfüllung der CEF-Maßnahme

Entsprechend der Maßnahmenkonzeption von FROELICH & SPORBECK (2020) ist das extensive Grünland erst im Jahr 2023 final hergestellt, sobald 2021 eine flächenhafte Einsaat mit Regio-Saatgut und 2022 eine intensive zweischürige Mahd durchgeführt worden ist. Die Maßnahmenkonzeption Rinderkamp 2 ist bereits in der Umsetzung.

Da das Grünland nicht als Brutplatz für den Kiebitz fungieren soll, sondern lediglich als Nahrungsgrundlage dienen soll und als Möglichkeit die Kiebitzjungen dort hin zu führen, kann die Funktion der gesamten CEF-Maßnahme auch nach der Einsaat mit Regiosaatgut als erfüllt

angesehen werden. Die Fortpflanzungsstätte des Kiebitzes ist demnach ab Frühjahr 2022 vorhanden.

Wenn das Grünland im Jahr 2022 noch zu nährstoffreich ist, sollte eine frühe und eine späte Mahd erfolgen. Dabei bleiben höherwüchsige Streifen oder kleine Flächen als Versteckmöglichkeit erhalten. Erkennbar ist ein hoher Nährstoffgehalt an Zeigerarten wie Ampfer, Weiße Taubnessel oder Wiesen-Bärenklau.

5.5 Gesamtbeurteilung der Artenschutzprüfung Stufe II

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II wurde ein Maßnahmenkonzept mit Ersatzmaßnahmen für die planungsrelevanten Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn entwickelt, für die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in der ASP I nicht auszuschließen waren.

Der „worst-case“-Betrachtung zufolge, stellt das Plangebiet für alle drei Arten eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beziehungsweise ein essenzielles Lebensraumelement dar. Es ist allerdings davon auszugehen, dass für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz das Plangebiet nur einen Teillebensraum darstellt, sodass auch die das Plangebiet umgebenen Flächen potentielle Lebensräume sind, auf welche die Artindividuen nach Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 6.03 ausweichen können. Daneben liegt in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet im Süden entlang der Ems das FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, welches sich durch für den Kiebitz ansprechende, extensiv bewirtschaftete Feuchtgrünlandflächen auszeichnet. Die umliegenden ackerbaulich genutzten Flächen können ebenfalls Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn darstellen.

Zum Ersatz der vom Vorhaben überplanten Fläche wird auf die Maßnahmenfläche Rinderkamp 2 zurückgegriffen, welche auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen am Mussenbach zwischen Warendorf und Everswinkel liegt. Es werden 4 ha der Fläche Rinderkamp 2 in Anspruch genommen. Maßnahmen sind die Anlage einer Kiebitzinsel auf 1 ha, welche als Bruthabitat dient, sowie die extensive Bewirtschaftung von Grünland auf 3 ha, welches dem Kiebitz in der Zeit des Jungeführens als Nahrungs- und Ruhehabitat dient. Von diesen Maßnahmen profitieren ebenso Feldlerche und Rebhuhn, welche die Flächen ebenfalls als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhehabitat nutzen können. Durch die Nutzung der Ersatzfläche Rinderkamp 2 ist die Beeinträchtigung von Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche ausgeglichen.

Es werden unter Berücksichtigung aller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und vorgelagerter Durchführung der CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände erfüllt, der Eingriff ist zulässig.

Osnabrück, Oktober 2021



Verfasser
Igor Schellenberg

Literaturverzeichnis

BfN. 2019. Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. [Online] 2019. [Zitat vom: 26. 04 2021.] https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf.

—. 2021. Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). [Online] 2021. [Zitat vom: 28. September 2021.] https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html.

Froelich & Sporbeck - Umweltplanung und Beratung. 2020. *Ökologische Aufwertung am Mussenbach - Maßnahmenkonzeption.* Bochum : s.n., 2020.

LANUV NRW. 2019. Artenschutzmaßnahmen. [Online] 2019. [Zitat vom: 28. September 2021.] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe.

—. 2021. Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). *Landschaftsraumbeschreibung.* Recklinghausen : s.n., 2021.

MKULNV. 2013. *Leifaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring".* Düsseldorf : s.n., 2013.

—. 2017. *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung.* 2017.

ornitho. 2021. [Online] 2021. https://www.ornitho.de/.

Anlagen

Anlage I	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung)
Anlage II	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung)

Bearbeiter(in): Franziska Leimkühler

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 6.03 „Westlich Grüner Markenweg“

Datum der FIS-Abfrage: 08. September 2021 MTB-Q: 4013-1

Datum der @-LINFOS-Abfrage: 07. September 2021

Datum der Geländebegehung: 08. September 2021

Datum ornitho-Abfrage: 07. September 2021

Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS „Geschützte Arten NRW“		LINFOS-Abfrage		Ornitho-Abfrage 2020	Potentialanalyse	Wirkfaktorenanalyse	ASP II erforderlich (Ja/Nein)
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Meldungen im UG (Ja/Nein)			
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Kleingehölze	Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate (entlang der Baumhecke) vorhanden.	Durch das Vorhaben wird ein Teil des Nahrungshabitates der Zwergfledermaus entnommen. Allerdings kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Nahrungshabitates.	Nein
Habicht	*Accipiter gentilis*	Kleingehölze Äcker Brachen	(FoRu) Na (Na) (Na)	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Sperber	*Accipiter nisus*	Kleingehölze Äcker Brachen	(FoRu) Na (Na) (Na)	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Kein Nachweis	Kein Nachweis	Kein Nachweis		Ja	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten.	Ja

Baumpieper	*Anthus trivialis*	Kleingehölze Brachen	FoRu FoRu	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form der Baumhecke vorhanden.	Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Waldohreule	*Asio otus*	Kleingehölze Brachen	Na (Na)	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Steinkauz	*Athene noctua*	Kleingehölze Äcker Brachen	(FoRu) (Na) Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Kleingehölze Äcker Brachen	(FoRu) Na (Na)	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Kleingehölze Äcker Brachen	FoRu Na (FoRu) Na	Kein Nachweis		Ja	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Kleingehölze Brachen	Na Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Äcker Brachen	Na (Na)	Kein Nachweis		Ja	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentieller Nahrungshabitate im äußerst geringen Umfang.	Nein
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Kleingehölze	Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Kleingehölze	(Na)	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Kleingehölze Äcker Brachen	(FoRu) Na Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Kleingehölze Äcker Brachen	(Na) Na (Na)	Kein Nachweis		Ja	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust potentieller Nahrungshabitate im äußerst geringen Umfang.	Nein
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Kleingehölze Brachen	FoRu! FoRu	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im äußert geringen Umfang.	Nein

Rotmilan	*Milvus milvus*	Kein Nachweis	Kein Nachweis	Kein Nachweis		Ja	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Feldsperling	*Passer montanus*	Kleingehölze Äcker Brachen	(Na) Na Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Nein
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Äcker Brachen	FoRu! FoRu!	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten.	Ja
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Kleingehölze	Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Äcker	(Ru) (Na)	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Ruhestätten und Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Ruhestätten und Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Kleingehölze	FoRu	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	Kleingehölze	(FoRu)	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im äußert geringen Umfang.	Nein
Girlitz	*Serinus serinus*	Brachen	(FoRu) Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Waldkauz	*Strix aluco*	Kleingehölze Äcker Brachen	Na (Na) Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Star	*Sturnus vulgaris*	Äcker Brachen	Na Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Grünschenkel	*Tringa nebularia*	Äcker	(Ru) (Na)	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten und Ruhestätten im äußerst geringen Umfang.	Nein
Schleiereule	*Tyto alba*	Kleingehölze Äcker Brachen	Na Na Na	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten im äußerst geringen Umfang.	Nein

Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Äcker Brachen	FoRu! FoRu	Kein Nachweis		Ja	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potentielle Nahrungshabitate vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten.	Ja
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	Kleingehölze Äcker Brachen	(FoRu) (FoRu) FoRu!	Kein Nachweis		Nein	Im UG sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im äußerst geringen Umfang.	Nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 6.03 "Westlich Grüner Markenweg"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 10.05.21

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6.03 "Westlich Grüner Markenweg" zur Ausweisung eines neuen Wohngebietes westlich des Ortsteils Einen der Stadt Warendorf. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist wohnliche Nutzung vorgesehen. Durch das Vorhaben kommt es zur Flächeninanspruchnahme und -versieglung sowie zu Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen und Baustellenverkehr während der Bauphase. Betriebsbedingt kommt es durch die Nutzung der Verkehrsflächen des Wohngebietes zu Lärm- und Abgasimmissionen. Zudem kommt es zur Lichtimmission durch Straßenbeleuchtung und Wohnbeleuchtung. Anlagebedingt könnten potentielle Lebensräume von planungsrelevanten Tierarten beeinträchtigt werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6.03 "Westlich Grüner Markenweg" kommt es für die potentiell vorkommenden Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) möglicherweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Mit der Versieglung der Fläche ist höchstwahrscheinlich die Zerstörung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten der genannten Arten und damit die Erfüllung des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG verbunden.

Ausführliche Beschreibungen sind der Artenschutzprüfung Stufe I und II für die Aufstellung des Bebauungsplans 6.03 von 2021 zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: 3

Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt: 4013

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Besiedelt hauptsächlich offene Landschaften, wie Grünland- und Ackerflächen. Wichtig sind dabei Flächen mit trockenen bis wechselfeuchte Böden, die eine relativ niedrige und karge Gras- und Krautvegetation aufweisen. Des Weiteren kann sie Hochmoore, Heidegebiete, aber auch feuchte Dünentäler, Salzwiesen und größere Lichtungen in Wäldern besiedeln. Gehört zu den Bodenbrütern, da sie ihr Nest in niedrige Kraut- und Grasvegetation baut. Durch das Bauvorhaben kommt es potentiell zum Verlust von Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V1 Bautabuzone; V2 Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeit; V3 Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit; V4 Ökologische Bauüberwachung; V5 Beleuchtung; CEF-Maßnahmen Schaffung eines Ersatzhabitates am Mussenbach.
Die genaue Konzeption der Maßnahmen ist der vorliegenden ASP zu entnehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: 2

Nordrhein-Westfalen: 2

Messtischblatt: 4013

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☒ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bevorzugt baumarme, offene, feuchte Flächen mit niedriger Vegetation und geringem Deckungsgrad. Heutzutage brütet Großteil auf Ackerflächen, wenige Brutplätze werden auch auf Grünlandflächen gefunden. Dabei werden im Frühjahr bestellte Äcker und insbesondere Maisfelder präferiert. Sonderstandorte, wie Uferbereiche von Gewässern, Industriebrachen, Nassabgrabungen oder Truppenübungsplätze können ebenfalls als Brut- und/oder Nahrungsfläche dienen. Durch das Bauvorhaben kommt es potentiell zum Verlust von Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungstätten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V1 Bautabuzone; V2 Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeit; V3 Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit; V4 Ökologische Bauüberwachung; V5 Beleuchtung; CEF-Maßnahmen Schaffung eines Ersatzhabitates am Mussenbach.
Die genaue Konzeption der Maßnahmen ist der vorliegenden ASP zu entnehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (Perdix perdix)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	2
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt: 4013

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☒ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Lebensraum des Rebhuhns befindet sich auf offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen wie unbefestigten Wegen, Brachen und Ackerrainen. Im Grünland werden extensiv genutzte Weiden bevorzugt. Auch im Winter benötigt das Rebhuhn ausreichende Deckung und genügend Nahrungsangebote in der Feldlandschaft. Durch das Bauvorhaben kommt es potentiell zum Verlust von Nahrungs-, Ruhe- und Fortpflanzungstätten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V1 Bautabuzone; V2 Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeit; V3 Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit; V4 Ökologische Bauüberwachung; V5 Beleuchtung; CEF-Maßnahmen Schaffung eines Ersatzhabitates am Mussenbach.
Die genaue Konzeption der Maßnahmen ist der vorliegenden ASP zu entnehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).